

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 04. Dezember 2009 – Jahrgang 14 – Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Einladung außerplanmäßige Sitzung des Ortsbeirates Plötzin	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)	Seite 3
Bekanntmachung Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werder (Havel)	Seite 6
Bekanntmachung Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Stadt Werder (Havel) Gemeindeteil Alt Plötzin	Seite 9

Einladung

Sitzung: außerplanmäßige Sitzung des Ortsbeirates Plötzin
Sitzungstag: 04.12.2009
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), OT Plötzin, Friedhofswinkel 5,
Gemeindezentrum Plötzin
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 20:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 3. | Veranstaltung zur Förderung des kulturellen Lebens im Ortsteil
hier Mittelvergabe
BPI/0338/09 | Fachbereich 1 |
| 4. | Sitzungstermine 2010
hier: Bestätigung | Fachbereich 1 |

gez.
Siegfried Frömling
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 30.11.2009 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe, Karl-Hagemeyer-Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz

bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286 Nr. 19/2007) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202 Nr. 12/2008), in Verbindung mit den §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202 Nr. 12/2008), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 26.11.2009 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Für die in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) befindlichen drei Grundschulen und der Oberschule mit angegliederter Primarstufe werden insgesamt vier Schulbezirke bestimmt.
Die Inselschule Töplitz und die Karl-Hagemeyer-Grundschule sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit integrierter Tagesbetreuung (VHG).

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) und deren Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern, Phöben, Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest und Derwitz bei der Erfüllung der Schulpflicht in der zuständigen Grundschule bzw. in der Oberschule mit angegliederter Primarstufe.

§ 3 Schulbezirke der Grundschulen und der Oberschule mit angegliederter Primarstufe

3.1. Die Aufnahme von Erstklässlern, die zwischen dem **01.10.2003** und **30.09.2004** geboren sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Zurückstellungen und vorzeitigen Einschulungen gemäß der vorliegenden Schulbezirkssatzung. In Abstimmung zwischen dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt werden für das **Schuljahr 2010/2011** nachfolgend genannte Kapazitäten für die einzelnen Schulen festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen.

Schulbezirk I	- Carl-von-Ossietsky Oberschule mit angegliederter Primarstufe	2 Klassen
Schulbezirk II	- Karl-Hagemeister-Grundschule	3 Klassen
Schulbezirk III	- Grundschule Glindow	2 Klassen
Schulbezirk IV	- Inselschule Töplitz	1 Klasse

3.1.1 Carl-von-Ossietsky Oberschule mit angegliederter Primarstufe

Der Schulbezirk I - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Scheunhornweg, Am Wachtelberg, Am Weinberg, Berliner Straße, Grüner Weg, Am Plötzhorn und Wohngebiet Werderpark/Am Strengfeld.

Bernhard-Kellermann-Straße, Brandenburger Straße, Wohngebiet Wachtelwinkel, Eisenbahnstraße, Adolf-Damaschke-Straße.

3.1.2 Karl-Hagemeister Grundschule (VHG)

Der Schulbezirk II - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Wohngebiet Havel-Auen, Bahnhof, Kemnitzer Straße, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Schöne-mannstraße, Brünhildestraße, Margaretenstraße, Wohngebiet Am Finkenbergr, Kesselgrundstraße, Kemnitzer Straße, Kemnitzer Chaussee, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben.

3.1.3 Grundschule Glindow

Der Schulbezirk III – wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Ortsteil Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliesendorf, Ortsteil Derwitz.

Stadt Werder (Havel) – Puschkinstraße, An der Chaussee/Berliner Chaussee, Kugelweg, Moosfennstraße.

3.1.4 Inselschule Töplitz (VHG)

Der Schulbezirk IV - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.

Laut Vertrag zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes zwischen der Stadt Potsdam, dem Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) steht den Eltern aus Golm frei zu entscheiden, ob die Inselschule Töplitz **im Rahmen der festgelegten Kapazität** oder die Grundschule Eiche angewählt wird.

Da in der Inselschule Töplitz für die Klassen 1 und 2 im Rahmen einer flexiblen Eingangsstufe jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt wird, können auch schulpflichtige Kinder anderer Schulbezirke der Stadt Werder (Havel) unter Berücksichtigung der festgelegten Kapazität ohne Antrag gemäß § 4 der Schulbezirkssatzung diese Schule anwählen.

Für Schüler, die seit dem Schuljahr 2005/06 an der Inselschule Töplitz unterrichtet werden und ihre Grundschulzeit mit der 6. Klasse im Schuljahr 2009/10 beenden, ist die Inselschule die zuständige Grundschule.

Für die Schüler, die am Flex-Unterricht teilnahmen, ist nach Beendigung der Jahrgangsstufen 1 und 2 die Inselschule Töplitz zuständige Grundschule.

3.2 Sollte in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 durch Zuzüge oder andere Umstände die zulässige Klassenfrequenz erreicht werden, wird an die Schule verwiesen, an der die Aufnahmekapazität nicht ausgelastet ist.

§ 4

Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule

Ausnahmen von den im § 3 festgelegten Regelungen sind in Einzelfällen entsprechend § 106 Absatz 4 BbgSchulG auf Antrag durch das Staatliche Schulamt zu entscheiden.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Neufestlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werder (Havel) vom 11.12.2008 BSVV Nr. 0043/08 außer Kraft.

erlassen : 26.11.2009

ausgefertigt: 30.11.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe, Karl-Hagemeister-Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 04.12.2009 Nr. 25 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel) 30.11.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 27.11.2009 wird folgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2009 folgende Rechnungsprüfungsordnung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 101-104 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) beschlossen. Sie gilt in der Verwaltung der Stadt einschließlich ihrer Einrichtungen beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr, Bibliothek.

1. Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

- 1.1. Die Stadt Werder (Havel) hat entsprechend § 101 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, das
 - der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich ist,
 - der Stadtverordnetenversammlung in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt ist,
 - bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist,Darüber hinaus bedienen sich die Gemeinden Groß Kreutz (Havel) und Kloster Lehnin des Rechnungsprüfungsamtes auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- 1.2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den/die Leiter/in und den/die Prüfer/in(nen), die entsprechend ihrer Aufgaben persönlich und fachlich besonders geeignet sein müssen, und beruft sie ab. Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- 1.3. Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der/die Bürgermeister/in können dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen. Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben, auch für die Gemeinden Groß Kreutz (Havel) und Kloster Lehnin, darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- 1.4. Prüfungsbegehren der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsausschusses und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit in eigenem Ermessen folgen.
- 1.5. Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und berät die Verwaltung bereits während der Planungs- und Leistungsphasen.

2. Gesetzliche Aufgaben

- 2.1. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu prüfen, insbesondere
 - Prüfung des Jahres- und des Gesamtabschlusses
 - Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
 - Prüfung der Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung
 - Kassenprüfungen
 - Prüfung von Vergaben
 - Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen
 - Prüfung der Verwendung kommunaler Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat
- 2.2. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 85 Abs. 3 BbgKVerf die Eröffnungsbilanz zu prüfen, insbesondere
 - Prüfung der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

- Prüfung, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermittelt wird
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen

3. Übertragene Aufgaben

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf Grund § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

- Prüfung der Geschäftsführung der Kleingartenvereine nach der Verordnung über die Zuständigkeiten im Kleingartenrecht
- Prüfung der Einrichtung neuer bzw. Änderung bestehender Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlstellen
- Kassenprüfung der Einnahmekassen
- Prüfung der Handvorschüsse

4. Arbeitsweise, Prüfverfahren und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- 4.1. Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist für Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich. Er/sie bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.2. Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann er/sie verlangen von der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen gehört zu werden.
- 4.3. Das Rechnungsprüfungsamt informiert den/die Leiter/in der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Das gilt nicht für Prüfungen der Kassen, Bestände und Vorräte.
- 4.4. Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt alle für eine Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen. Der Zugang zur Informationsverarbeitung (Hard-, Software, Daten) ist zu ermöglichen. Es ist Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
- 4.5. Geprüfte Unterlagen werden vom Rechnungsprüfungsamt mit Datum und Kurzzeichen „grün“ gekennzeichnet.
- 4.6. Über die Ergebnisse der Prüfungen werden Prüfberichte als Entwurf gefertigt. Mit dem Entwurf wird der/den geprüften Stelle/n Gelegenheit zur Ausräumung und Stellungnahme gegeben. Das Ergebnis wird in einem endgültigen Prüfbericht zusammengefasst, der dem/der Bürgermeister/in, dem/der zuständigen Beigeordneten und der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben wird. Die Vorlagepflicht nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird, der in der Regel nicht öffentlich tagt. Prüfungsfeststellungen und –berichte sind für die Verwaltung bestimmt und intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- 4.7. Der Schlussbericht zum Jahres- und zum Gesamtabschluss enthält einen Entlastungsvorschlag. Der Bericht einschließlich etwaiger Stellungnahmen wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.
- 4.8. Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt
- Kostenschätzungen bzw. –berechnungen und Ausschreibungsunterlagen vor Beginn des Vergabeverfahrens
 - Vergabevermerk, Angebote, Vergabevorschlag vor Zuschlags-/Auftragserteilung vorzulegen, wenn der (voraussichtliche) Auftragswert 100.000 € überschreitet.

- 4.9. Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche bleibt unberührt.
5. Informationsrechte und -pflichten
- 5.1. Die Beteiligung bzw. Information des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass es im Vorfeld von Entscheidungen Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.
- 5.2. Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- oder Kassenwesens vorzunehmen rechtzeitig informiert. Das betrifft insbesondere die Einführung oder Änderung von EDV-Verfahren.
- 5.3. Das Rechnungsprüfungsamt wird von den zuständigen Fachbereichen über alle, für den geordneten Betrieb bedeutsamen Unregelmäßigkeiten (z.B. Kassenfehlbeträge, schwerwiegende Störungen im Bereich der EDV) und über besondere Vorkommnisse in der Finanzbuchhaltung zeitnah informiert.
- 5.4. Das Rechnungsprüfungsamt erhält zur Kenntnis
- Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Dienstanweisungen usw.
 - Sitzungsunterlagen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
 - Ankündigungen von oder unvermutete Prüfungen durch Dritte (z.B. Landkreis, Finanzamt) und die entsprechenden Prüfberichte auf Anforderung
6. Inkrafttreten
Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Werder (Havel), den 27.11.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung der Stadt Werder (Havel)
Gemeindeteil Alt Plötzin

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 30.10.2009 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die Ausschreibung zum Auswahlverfahren eines Netzbetreibers für die Breitbandversorgung in den Gemeindeteil Alt Neu Plötzin im Internet unter www.werder-havel.de, sowie auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Werder (Havel), 2009-10-30

gez.
Werner Große
Bürgermeister